

Satzung

*des Bürgervereins Landhaussiedlung
Maichingen e.V.*

nach Beschluss der

*Mitgliederversammlung vom
23.11.1995*

(Abschrift vom 11.03.2018)

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen Bürgerverein Landhaussiedlung Maichingen e.V.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Erhaltung des Maichinger Ortsteils Landhaussiedlung in seinem Charakter als Landhausgebiet und die Förderung der gemeinsamen Interessen seiner Bewohner sowie die Pflege des Gemeinschaftslebens im Landhausgebiet.

§ 3 Sitz

Sitz des Vereins ist Sindelfingen, Ortsteil Maichingen, Kreis Böblingen.

§ 4 Eintritt und Austritt der Mitglieder

Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und in der Landhaussiedlung wohnhaft ist. Freunde der Landhaussiedlung, die außerhalb wohnhaft sind, können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

Eintritt und Austritt sind schriftlich zu erklären. Über die Wirksamkeit des Eintritts oder Austritts entscheidet bei Zweifeln der Vorstand.

§ 5 Ausschluß

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele des Vereins gröblich verstößt oder wenn es seinen Verpflichtungen nach § 6 trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.

§ 6 Beitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Durch Vorstandsbeschluß kann einzelnen Mitgliedern der Beitrag beim Vorliegen besonderer Umstände auf Antrag gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

Über besondere Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich statt. Sie wird nach Vorstandsbeschluß schriftlich, durch Veröffentlichung im „Maichinger Nachrichtenblatt“ oder durch Sondernachricht mit einer Frist von 14 Tagen, in dringenden Fällen in kürzerer Frist, einberufen.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 Mitgliedern muß der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 20 Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, ist erneut zu einer Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen, bei der dann unabhängig von der Zahl der Anwesenden Beschlußfähigkeit besteht.

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand übertragen sind, mit einfacher Stimmenmehrheit (vorbehaltlich der Angelegenheiten nach § 15 und § 16). Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

1. Die Wahl des Vorstandes sowie die Zuwahl außerordentlicher Vorstandsmitglieder.
2. Die Beauftragung einer Person mit der Kassenprüfung.
3. Die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und die Entlastung des Vorstands.
4. Die Entgegennahme des Kassenberichts und die Entlastung des Kassenführers.
5. Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen (§ 15) und über die Auflösung des Vereins (§ 16).

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern, die auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Bei Ausfall eines der Vorstandsmitglieder während der zweijährigen Amtsdauer ist unverzüglich eine Neuwahl (gegebenenfalls im schriftlichen Umfrageverfahren) durchzuführen.

Auf Antrag ist geheim mit Stimmzetteln zu wählen.

Für besondere Angelegenheiten, die sich aus der jeweiligen Lage ergeben, können weitere Mitglieder (auch für eine kürzere Zeit als zwei Jahre) als außerordentliche

Vorstandsmitglieder gewählt werden, sie haben volles Stimmrecht.

Zur Beschlußfähigkeit des Vorstands ist die Anwesenheit von mindestens drei alleinvertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern erforderlich.

§ 10 Verbindungspersonen

Für jede Straße der Landhaussiedlung kann eine Verbindungsperson ohne zeitliche Begrenzung gewählt werden.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

Der Verein wird durch die Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt, davon ausgenommen sind außerordentliche Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu besorgen, soweit diese nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand bestimmt einen Kassenführer, der Vorstandsmitglied oder außerordentliches Vorstandsmitglied sein muß.

Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung vorzubereiten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung alljährlich einen Bericht über den Stand der den Verein berührenden Angelegenheiten und über die Arbeit des Vorstands zu erstatten.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung beauftragt eine Person mit der Kassenprüfung. Diese hat spätestens vor der darauffolgenden Mitgliederversammlung die Kassenverhältnisse des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten, die über die Entlastung des Vorstands beschließt.

§ 13 Protokoll

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind Niederschriften zu führen, die außer von der/dem Protokollierenden von zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und vor Beginn der nächsten Versammlung oder Sitzung zur Kenntnis zu bringen sind.

§ 14 Auslagenersatz

Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer sind ohne Vergütung ehrenamtlich tätig. Unvermeidliche Barauslagen können durch Vorstandsbeschuß aus Vereinsmitteln ersetzt werden.

§ 15 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

Kann der Verein seinen Zweck nicht mehr erfüllen, so ist er durch Beschluß der Mitgliederversammlung, zu dem die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist, aufzulösen und die Löschung im Vereinsregister zu veranlassen.

§ 17 Vermögensanfall

Bei der Auflösung des Vereines vorhandenes Vermögen fällt mit der Auflage an die Stadt Sindelfingen, es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Landhausgebiet des Stadtteils Maichingen zu verwenden.

§ 18 Ergänzungsvorschriften

Ergänzend gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.